1. Vertrag zur Änderung Vertrages über die gemeinsame kommunale Anstalt „Gebäudemanagement Uelzen/Lüchow-Dannenberg“ (gAöR-GM) vom 20.12.2011

Die Hansestadt Uelzen, vertreten durch den Bürgermeister, Herzogenplatz 3, 29525 Uelzen,

der Landkreis Lüchow-Dannenberg, vertreten durch den Landrat, Königsberger Str.10, 29439 Lüchow

und

der Landkreis Uelzen, vertreten durch den Landrat, Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen

schließen folgenden Vertrag zur Änderung des Vertrages über die gemeinsame kommunale Anstalt „Gebäudemanagement Uelzen/Lüchow-Dannenberg“ (gAöR-GM) :

1. § 1 wird wie folgt geändert:

    a) In § 1 Abs.1 Satz 1 werden vor dem Wort „ Anstalt“ die Worte „gemeinsame kommunale“ eingefügt und das Wort „insbesondere“ durch die Worte „ gemäß § 2 I Nr.2 NKomZG“ ersetzt sowie lit. a wie folgt gefasst:

    „ die optimierte Bereitstellung der Gebäude und Flächen, die im Eigentum der Träger stehen oder von diesen angemietet wurden,“

    b) Dem ersten Absatz wird ein Absatz 2 hinzugefügt mit folgendem Wortlaut: „Die gemeinsame kommunale Anstalt hat auf Verlangen eines Trägers vorgenannte Aufgaben auch für die nach § 128 IV NKomVG erfassten kommunalen Unternehmen, Verbände, Stiftungen oder Gesellschaften sowie weitere Dritte gegen kostendeckendes Entgelt durchzuführen, sofern es sich um eine Randnutzung in geringfügigen Umfang handelt, die die vorrangige Aufgabenerfüllung für die Träger nicht beeinträchtigt und keinen wesentlichen Anteil am Gesamtumsatz darstellt. Der Verwaltungsrat ist darüber zu informieren.“

2. Es wird ein § 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

    „ § 2 Stammkapital
    Das Stammkapital der Anstalt beträgt gemäß der Satzung 150.000 EUR.
    Dieses wird zu je einem Drittel von ihren Trägern aufgebracht.“

3. Der bisherige Wortlaut des § 2 wird § 3 und in Satz 1 wird vor das Wort „Unternehmenssatzung“ das Wort „neugefasste“ eingefügt. Anstelle des Wortes

„Stadt“ tritt „Hansestadt“. Die Daten der Gremienbeschlüsse der neugefassten Satzung werden anstelle der bisherigen Daten eingefügt wie folgt: für den Landkreis Lüchow-Dannenberg: „ 25.03.2019“, für den Landkreis Uelzen „ 02.04.2019“ und für die Hansestadt Uelzen: „11.03.2019“.

4. Der bisherige Wortlaut des § 3 wird § 4 und sein Abs.1 Satz 2 erhält den Wortlaut: „Mit Wirkung zum 01.01.2012 hat der Landkreis Uelzen zum gleichen Zweck der Anstalt die bislang von ihm eingesetzten Betriebsmittel und das dort eingesetzte Personal übertragen.“

5. Der bisherige Wortlaut des § 4 wird § 5 und sein Satz 1 erhält folgenden Wortlaut: „Die Hansestadt Uelzen, der Landkreis Lüchow-Dannenberg und der Landkreis Uelzen verpflichten sich, die Anstalt gegen Entgelt zu unterstützen.“

6. Der bisherige Wortlaut § 5 wird § 6,dieser wird wie folgt geändert:

   a) in der Überschrift werden nach dem Wort „Kostenverteilung“ die Worte „und nachträgliche Leistungen“ eingefügt,

   b) im ersten Absatz lit. b) werden hinter dem Wort „Personalvertretung“ die Worte „und der/des Datenschutzbeauftragten“ eingefügt und

   c) der Paragraph erhält neu die Absätze 2 bis 5 mit folgendem Wortlaut:
   „(2) Nachträgliche Leistungen der Trägerkörperschaften, die zusätzlich zu den in dieser Vereinbarung festgelegten Mitteln erfolgen sollen, können von den Trägern nach Maßgabe des § 144 NKomVG erbracht werden. Die Träger leisten diese freiwillig, ein Rechtsanspruch auf nachträgliche Leistungen besteht nicht.
   (3) Besteht seitens der Anstalt ein zusätzlicher Bedarf an (finanziellen) Mitteln, kann sie diesen durch einen formlosen Antrag bei den Trägern geltend machen. Der Antrag ist mit einer Begründung zu versehen. Dadurch wird weder ein förmliches Verwaltungsverfahren eröffnet, noch hat die Anstalt Anspruch auf die Erteilung eines rechtsmittelfähigen Bescheids.
   (4) Für die Gewährung von nachträglichen Leistungen ist die Zustimmung aller Trägerkommunen erforderlich.
   (5) Nachträgliche Leistungen werden nach dem Verhältnis der Anteile am Stammkapital erbracht.“

7. § 7 wird neu eingefügt mit der Überschrift „Verwaltungsrat“ und erhält folgenden Wortlaut:
   „(1) Die Träger benennen unter Beachtung der Vorschriften des § 71 NKomVG neben ihren jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten jeweils zwei Mitglieder aus der Mitte ihres Hauptorgans. Auf Vorschlag des jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten kann an seiner Stelle ein anderer Bediensteter dieses Trägers als Mitglied benannt werden (138 NKomVG). Zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Beschäftigten von diesen gewählt (im Folgenden Beschäftigtenvertreter genannt). Auf diese Wahl finden § 110 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes und die Wahlordnung für die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen

Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung entsprechend Anwendung. Die Beschäftigtenvertreter sind von den Hauptorganen zu bestätigen.
(2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2012 der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Uelzen. Sodann wechselt der Vorsitz des Verwaltungsrates alle zwei Jahre zwischen den Hauptverwaltungsbeamten der Träger in der Reihenfolge Landkreis Uelzen, Landkreis Lüchow-Dannenberg und Hansestadt Uelzen. Der Vorsitzende wird durch den Hauptverwaltungsbeamten des in der Reihenfolge des Vorsitzes jeweils folgenden Trägers vertreten."

8. § 8 wird neu eingefügt mit der Überschrift „Verfahren über gemeinschaftliche Entscheidung der Träger" und erhält folgenden Wortlaut:
„ Entscheidungen, denen alle Träger zustimmen müssen, werden durch deren Hauptorgane beschlossen. Vorschläge des Hauptorgans eines Trägers benötigen die Zustimmung der Hauptorgane der anderen Träger , denen des Verwaltungsrates müssen die Hauptorgane aller Träger zustimmen."

9. § 9 wird neu eingefügt mit der Überschrift „Jahresabschlussprüfung" und erhält folgenden Wortlaut:
„Die §§ 155 bis 157 NKomVG finden Anwendung. Die Jahresabschlussprüfung der gemeinsamen kommunalen Anstalt erfolgt durch das für den Landkreis Lüchow-Dannenberg zuständige Rechnungsprüfungsamt."

10. Der bisherige Wortlaut des § 6 wird § 10

11. Der bisherige Wortlaut des § 7 wird § 11

12. Der bisherige Wortlaut des § 8 wird § 12

13. Der bisherige Wortlaut des § 9 wird § 13

Uelzen, den

Landkreis Uelzen
(Landrat)

Landkreis Lüchow-Dannenberg
(Landrat)

Hansestadt Uelzen
(Bürgermeister)